

An

Landratsamt

Antrag
auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach
Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG

Antragsteller/ Antragstellerin	Name, Vorname
	Anschrift (PLZ, Ort)
	Straße, Nr.
	Telefon mit Vorwahl, Fax, email, etc.
Vorhabenszweck (Art des Bauvorhabens)	
Grundstück, auf dem die Baumaßnahme durchgeführt wird	Straße
	Gemeinde
	Fl.Nr.
	Gemarkung
Grundstück, auf dem das Bauwasser eingeleitet wird	Straße
	Gemeinde
	Fl.Nr.
	Gemarkung

Angaben zur Gewässerbenutzung

Maße der Baugrube: _____ (Länge/Breite)

Geländeoberkante des Bauvorhabens: _____ m unter Geländeoberkante

Gründungstiefe des Bauvorhabens: _____ m unter Geländeoberkante / üNN

Derzeitiger Grundwasserstand: _____ m unter Geländeoberkante / üNN

Höchster bekannter Grundwasserstand: _____ m unter Geländeoberkante / üNN

Grundwasserfließrichtung: _____

Zu erwartender Aufstau: _____ m

Die Grundwasserabsenkung erfolgt mittels offener / geschlossener Wasserhaltung.

maximal beantragte Entnahmemenge: _____ l/s

Beginn der Bauwasserhaltung: _____

Dauer der Bauwasserhaltung: _____ Tage / Wochen

Gesamtfördermenge: _____ m³

Die Einleitung des entnommenen Wassers erfolgt in das Grundwasser / ein oberirdisches Gewässer.

Folgende Absetzbecken (Vorreinigungsanlagen) sind vorgesehen:

keine / Absetz - und Beruhigungsbecken / _____

Verwendete Anlagen zur Baugrubensicherung (z.B. ohne nur gebösch, Spundwände, Bohrpfahlwand) mit Einbindetiefe der Baugrubensicherung in m ü NN:

Verwendete Anlagen zur Grundwasserabsenkung (z.B. Filterbrunnen, Schachtbrunnen, Pumpensümpfe, Drainage) und Versickerung (z.B. Sickerbecken, Sickerschächte):

Angaben über Bodeninjektionen, falls welche vorgesehen sind (z.B. Injektionsmaterial, Menge):

Angaben zu benachbarten Bauten, falls vorhanden (wird z.B. im Anschluss an ein bestehendes Gebäude angebaut oder existiert eine Lücke zwischen den Bauwerken):

Das Wiedereinleiten in das oberirdische Gewässer ist nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich. Falls eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen ist, geben Sie bitte die Gründe an, warum eine Versickerung nicht möglich ist:

Hinweise:

- Im Antrag ist anzugeben, ob sich die Bauwasserhaltung innerhalb von Altlastenverdachtsflächen, Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten befindet.
- Ein Aufstauen des Grundwassers von 10 cm ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- Vor Bauausführung ist die Lage vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. (Strom, Wasser, Gas, Abwasser, Fernwärme, Post, Brandschutz usw.) und sonstiger Anlagen zu ermitteln.
- Soweit erforderlich, ist die Benutzung von Grundstücken oder Anlagen Dritter für die Wasserhaltung privatrechtlich vor Beginn der Bauwasserhaltung zu regeln.
- Falls in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, ist das Einvernehmen der Gemeinde sowie der Fischereiberechtigten am betroffenen Gewässerabschnitt vor Beginn der Maßnahme einzuholen.
- Dem Antragsteller wird empfohlen, im eigenen Interesse mögliche Einwirkungen seiner Maßnahme auf Dritte bzw. auf Anlagen Dritter untersuchen zu lassen. Auf die Setzungsempfindlichkeit des Untergrundes ist zu achten.
- Im Einzelfall sind weitere Unterlagen erforderlich. Diese sind mit dem jeweiligen Sachbearbeiter abzustimmen.

Anlagen:

- Lageplan M 1:25.000 oder 1:15.000
- Lageplan M 1:1.000 (mit Fl.Nrn., Straßennamen und ggf. Gewässern)
- Bauplan M 1:100
- Bodenprofil des Baugrundes, wenn vorhanden geologisches Gutachten
- Hydrotechnische Berechnungen für die Entnahmemenge, die Versickerung, den Radius der Absenkung und ggf. eine Aufstauberechnung für den Endzustand

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel

Telefonnummer: 09232/80-0

E-Mail-Adresse: info@landkreis-wunsiedel.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Datenschutzbeauftragter
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel

Telefonnummer: 09232/80-561

E-Mail-Adresse: datenschutz@landkreis-wunsiedel.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer, werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

Diese Datenverarbeitung basiert daher auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Weitergabe Ihrer Daten

Ihr Antrag und damit auch ihre darin angegebenen personenbezogenen Daten werden dem Wasserwirtschaftsamt Hof zur Einholung einer Stellungnahme vorgelegt. Drittlandübermittlungen finden nicht statt.

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Jean-Paul-Straße 9 | 95632 Wunsiedel
T: 09232 80-0 | F: 09232 80-9555
info@landkreis-wunsiedel.de
www.landkreis-wunsiedel.de

Kontoführende Stelle

Kreiskasse Wunsiedel
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46
BIC BYLADEM1HOF
Sparkasse Hochfranken

Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung



Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck für die Erhebung entfällt. Ungeachtet dessen sind die Aufbewahrungs- und Archivierungsvorschriften zu beachten, die ggf. einer endgültigen Löschung der Daten entgegenstehen. Nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan sind Unterlagen zu wasserrechtlichen Angelegenheiten 10 Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen (siehe Nr. 6400 des Bayerischen Einheitsaktenplanes).

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die oben genannten Rechte können Sie direkt bei der verantwortlichen Stelle oder beim zuständigen Datenschutzbeauftragten geltend machen. Sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO), steht Ihnen das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Erhalt ihres Widerrufs bleibt unberührt.

Beschwerderecht

Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde, sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtsmissbräuchlich ist.

Diese Beschwerde muss von der tatsächlich betroffenen Person bei einer Aufsichtsbehörde (hier: Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz) eingereicht werden.

Bereitstellung der Daten

Sofern Sie einen Antrag gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG stellen, benötigen wir zur Bearbeitung Ihre personenbezogenen Daten.

Stand: Mai 2022